

I) Einleitung: Die Annäherung der Urheberrechtssysteme im europäischen Gemeinschaftsrecht

Innerhalb der EU konkurrieren wie auch im internationalen Rahmen zwei unterschiedliche Systeme zum Schutz des Urheberrechts miteinander – Copyright und *Droit D'Auteur*. Um zu verhindern, dass die aus dieser Dichotomie entstehenden erheblichen konzeptionellen wie positivrechtlichen Abweichungen in den nationalen Rechtsordnungen innerhalb der Union negative Auswirkungen – z. B. in Form der Entstehung von Handelsschranken oder sonstigen Störungen des Binnenmarktes – entfalten, galten die vorrangigen Bestrebungen der Urheberrechtsentwicklung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene seit Ende der achtziger Jahre der Harmonisierung der Urheberrechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten der EU. Solche Gefahren zu beobachten und Gegenmaßnahmen einzuleiten wurde als erforderlich angesehen, um die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Dimension der Informationsgesellschaft möglichst effektiv und Gewinn bringend auch auf dem Gebiet der Verwertung von urheberrechtlich geschütztem Material umzusetzen⁸¹⁹.

Schon früh, konkret im Jahre 1988, wurden erste Erkenntnisse über den durch die neuen Technologien entstehenden Handlungsbedarf von der EU-Kommission dem Rat in Form eines ersten Grünbuchs⁸²⁰ vorgelegt. In der Folgezeit wurde dann ein umfassender Konsultationsprozess zu Fragen der Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft eingeleitet, nach dessen Abschluss die EU-Kommission 1995 ein weiteres Grünbuch veröffentlichte⁸²¹. Seit 1991 sind aufgrund der im Laufe der Jahre gewonnenen Erkenntnisse acht Harmonisierungsrichtlinien der EU auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verabschiedet worden⁸²². Bereits heute kann das Gemein-

819 Vgl. hierzu *Kreutzer*, § 3, Abschnitt III (S. 83 ff.).

820 Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung, vom 23.08.1988, KOM (88) 172 endg., abgedruckt in UFITA 110 (1989), S. 113-292.

821 Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (95) 382 endg.

822 *Richtlinie 91/250/EWG* des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, Amtsblatt EG (Abl. EG) Nr. L 122 vom 17.05.1991 S. 42 = GRUR Int. 1991, S. 545; *Richtlinie 92/100* des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Abl. EG Nr. L 346 vom 27.11.1992 = GRUR Int. 1993, S. 144; *Richtlinie 93/83* des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher

schaftsrecht mit einem beachtlich hohen Harmonisierungsniveau aufwarten, was verdeutlicht, dass dem Schutz des geistigen Eigentums im Umfeld der Informationsgesellschaft seitens der EU eine besondere Bedeutung beigemessen wird⁸²³.

Der so durch die Initiative der europäischen Gesetzgebungsorgane erreichte *acquis communautaire* im europäischen Urheber- und Leistungsschutzrecht hat neben der kohärenten Einführung neuer Schutznormen nicht zuletzt auch dazu geführt, dass sich die beiden konkurrierenden Systeme des Urheberrechtsschutzes, *Droit D'Auteur* und Copyright⁸²⁴, einander angenähert haben⁸²⁵. Auch im internationalen Umfeld wird es als eine der Hauptaufgaben der Entwicklungssteuerung angesehen, die Divergenzen zwischen den beiden Regelungsmodellen abzubauen⁸²⁶.

Ein Urheberrecht der Zukunft wird nach überwiegender Ansicht in wesentlichen Punkten dem Zwang der internationalen Harmonisierung folgen müssen. Die Annäherung der beiden großen Rechtsfamilien steht hierbei im Vordergrund. Beleuchtet man dieses Ziel vom Standpunkt der europäischen Integration und der globalen Informationsgesellschaft, wird dessen Bedeutung offensichtlich. Ein international einheitliches Recht scheint neben neuen Mechanismen der Rechtsdurchsetzung als Mit-

Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, Abl. EG Nr. L 248 vom 06.10.1993, S. 15 = GRUR Int. 1993, S. 936; *Richtlinie 93/98* des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-Richtlinie), Abl. EG Nr. 290 vom 24.11.1993, S. 9 = GRUR Int. 1994, S. 141; *Richtlinie 96/9* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Abl. EG Nr. L 77 vom 27.03.1996, S. 20 = GRUR Int. 1996, S. 806; *Richtlinie 2001/29/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts zum Urheberrecht und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.05.2001, Abl. L 167/10-19 vom 22.06.2001 = GRUR Int. 2001, S. 745 ff.; *Richtlinie 2001/84/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, Abl. EG Nr. L 272 vom 13.10.2001 = GRUR Int. 2001, S. 745 ff., S. 32; *Richtlinie 2004/48/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Abl. EG L 195/16 vom 02.06.2004.

823 Vgl. ausführlich über den Harmonisierungsprozess im europäischen Urheberrecht *Kreutzer*, Entwicklung des Urheberrechts, S. 83 ff.; ders. Geistiges Eigentum – Immaterialgüter in der Wissensgesellschaft, *passim*, 2007 (http://www.dgb.de/themen/themen_a_z/abisz_doks/i/immaterialgueterrechte_wissengesellschaft.pdf/file_view_raw); *Schippa*n, Die Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, *passim*.

824 In Europa haben nur Großbritannien und Irland ein Copyright-System, vgl. *Leistner*, Dissertation, S. 5.

825 *Copinger & Skone James*, Rdnr. 25-66 ff.

826 Vgl. „*Report of the Working Group on Intellectual Property Rights*“, *Bruce A. Lehman*, Chair Information Infrastructure Task Force, Sept. 1995, S. 155: „*To attain the needed level of protection internationally, ways to span differences between the continental Droit D'auteur and neighboring rights systems and the Anglo-American copyright systems must be developed.*“

tel gegen die besondere Verletzlichkeit des Urheberrechts im Internet eines der vorrangigsten, weil effektivsten Mittel zu sein.

Diese Aufgabe stellt für die Verantwortlichen eine schwierige Herausforderung dar. Copyright und *Droit D'Auteur* unterscheiden sich, wie im Folgenden näher ausgeführt werden wird, nicht nur in wesentlichen materiellrechtlichen Aspekten, sondern auch in ihrer Regelungsphilosophie, Ausrichtung und ihren Zielen elementar⁸²⁷. Für den Integrationsprozess bedeutet dies aus Sicht des deutschen Urheberrechts, dass aus dem Copyright zum Zwecke der Harmonisierung übernommene Einzelregelungen regelmäßig systemfremd sein werden und es bei einer solchen „Punkt-für-Punkt-Angleichung“ zu negativen Effekten für die innere Logik des Gesetzes kommen kann. Wie sich in den weiteren Ausführungen herausstellen wird, ging man bislang bei der Umsetzung des EU-Rechts in das deutsche Urheberrecht auf diese Weise vor. Eine an den Grundzügen ansetzende Reform des Urheberrechts – etwa unter Einbeziehung wesentlicher systematischer und/oder rechtstheoretischer Modifikationen – wurde ersichtlich bislang nicht in Erwägung gezogen.

In diesem Abschnitt soll das Copyright-System in kurzer Darstellung beschrieben werden, und zwar soweit es bezüglich der in dieser Arbeit problematisierten Regelungsfelder vom deutschen Urheberrecht auffallend abweicht. Auf diese Weise sollen die theoretischen und konzeptionellen Alternativen zum deutschen Urheberrechtsmodell aufgezeigt werden. Hieraus mögen sich wiederum Erkenntnisse für die weitere Abhandlung ergeben, insbesondere in Bezug auf die Überlegungen, evtl. Elemente beider Systeme im Rahmen eines überarbeiteten Schutzkonzepts zu kombinieren. Gegenstand des Vergleichs sollen das deutsche Urheberrechtsgesetz und der britische *Copyright, Designs and Patents Act* von 1988 (CDPA) sein, das US-amerikanische Copyright wird an mancher Stelle ebenfalls erwähnt⁸²⁸.

II) Punktuelle Unterschiede zwischen den Schutzkonzepten des Copyright- und des Urheberrechts-Systems

Besieht man die Grundansätze von *Droit D'Auteur* und Copyright, zeigen sich Unterschiede, die es rechtfertigen, von zwei verschiedenen Urheberrechtsfamilien zu sprechen⁸²⁹. Dies wird an schon angesichts der divergierenden Zielrichtung beider

827 Copinger & Skone James, Rdnr. 25-67 beschreiben dies anschaulich: „*The copyright harmonisation programme of the Commission thus has to steer a difficult course between the copyright and author's right approaches.*“

828 Das materielle Recht weicht auch innerhalb der beiden Rechtsfamilien in verschiedenen Ländern z. T. erheblich voneinander ab, vgl. Strowel in Dittrich (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht IV, S. 1 (2). Im Grundsatz, also v. a. in ihren wesentlichen Leitlinien und Zielrichtungen, ähneln sich die Copyright-Systeme indes. Dies mag auf den gemeinsamen Ursprung, der in der Tradition der *common law systems* liegt, zurückzuführen sein, vgl. Copinger & Skone James, Rdnr. 1-05.

829 Copinger & Skone James, Rdnr. 25-67.